OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553145/10/KLe/HK

Datum:
Linz, 30. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 25.11.2024, GZ: BHSDJagd-2024-267639/10-SGe, betreffend Antrag nach § 62 Oö. Jagdgesetz 2024, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 25.11.2024, GZ: BHSDJagd-2024-267639/10-SGe, den Antrag der beschwerdeführenden Partei vom 29.07.2024 auf Wildstandsverminderung zum Zweck der Sicherung der Verjüngung der forstwirtschaftlichen Kultur gemäß § 62 Abs. 2 bis 5 Oö. Jagdgesetz 2024 als unbegründet abgewiesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Begründend wurde ausgeführt, dass das „Beurteilungsschema Probeflächen" die tatsächliche Verbissgefährdung nicht richtig widerspiegle. Dass die Stufe II als „nicht gefährdet" eingestuft werde, sei allein schon aus sachlichen Gründen nicht nachvollziehbar. Durch den Verbiss entstehe eine Krümmung im Wuchs und dadurch eine Entwertung des zukünftigen Stammholzes. Weiters werde durch den Verbiss die Konkurrenzkraft stark geschwächt, was speziell bei der Eiche zwangsläufig zu einer Entmischung führe. Dass bei der Normalpflanzenzahl von 2.500 Stück/ha ausgegangen werde, entspreche nicht den forstfachlichen Grundsätzen. Die Ergebnisse der Abschussplanverordnung auf der Fläche V4, welche in der besagten Schadensfläche liege, weise seit 2013 einen durchschnittlichen Verbiss von 27 % aus, mit einer steigenden Tendenz. Dass dieser Verbissgrad für ein Aufkommen der Mischbaumarten zu hoch sei, beweise der Vergleichszaun. Die Anzahl der Probeflächen, bezogen auf die gesamte Schadensfläche, sei als zu gering anzusehen. Die auf den 9 Probeflächen festgestellten 311 Eichen/ha, welche in Stufe I (kein bzw. nur Seitentriebverbiss) eingestuft worden wären, seien keinesfalls ausreichend, um einen entsprechenden Eichenanteil durchzubringen.

Mit Schreiben vom 18.12.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die verfahrensgegenständliche Fläche befindet sich auf einer Seehöhe von 350 m ü.A. in der Marktgemeinde Taufkirchen und somit im Wuchsgebiet 7.1. in der submontanen Höhenstufe, im submontanen Stieleichen-Hainbuchenwald. Der Altholzschirm in der Oberschicht besteht aus Laubbaumarten wie Stieleiche/Hainbuche, Bergahorn, Linde, Traubenkirsche und Esche im

Bachbereich (Befall von Eschentriebsterben), vereinzelt Fichte im Hangbereich. Laubholznaturverjüngung kommt in unterschiedlicher Stammzahl und Baumartenverteilung in der Unterschicht vor. Im Bachbereich dominiert, wenn auch in geringer Stammzahl, die Stieleiche, im Grabenbereich der Bergahorn und im Oberhangbereich ebenso Bergahorn aber auch Linde und Traubenkirsche.
Zielsetzung des Grundeigentümers auf dem gegenständigen Waldgrundstück ist eine Laubholz–Wertholzproduktion mit dem langfristigen Ziel einer möglichst hohen Baumarten-Diversität. Die Stieleiche sollte dabei die wesentliche Rolle spielen. Zur Initiierung weiterer Naturverjüngung sind seitens des Grundeigentümers Lichtungshiebe geplant.

Durch die Wildschadensbewertung nach den Richtlinien für Verbiss- und Fegeschäden des Amtes der Oö. Landesregierung (Stand 2017, Index 2024) und auf Basis des oben angeführten Bestockungszieles ergibt sich folgende Schadenssumme: 227,12 Euro.

Die Ergebnisse gemäß der Oö. Abschussplanverordnung für das gesamte Jagdgebiet liegen seit Jahren in der Stufe I, was keine wesentliche Beeinträchtigung der Naturverjüngung bedeutet.
Die Beurteilung der Fläche V4 in Stufe II im Jahr 2023 ist als Ausreißer einer ansonsten langjährigen I-er Beurteilung erkennbar.

Die forstfachliche Erhebung zum Wildverbiss kommt zu folgendem Ergebnis:
Es wurden 9 Probeflächen angelegt und gemäß Beurteilungsschema „Probeflächen" im Anhang (Pflanzen von 11 - 130 cm) erhoben und mit Holzpflöcken markiert. Festgehalten wird, dass eine Ausscheidung von Verbiss durch Nagetiere aufgrund der geringen Durchmesser nicht zuverlässig möglich war und daher in den Erhebungsdaten als Unbekannte inkludiert ist und somit evtl. das Ergebnis zu Lasten des Wildverbisses leicht negativ verzerrt ist.

Aus den 9 Probeflächen ergibt sich eine Anzahl nicht gefährdeter Naturverjüngungspflanzen von 108.311 Stück. (Stufe I und II sind Pflanzen die nicht gefährdet sind.) Der Sommerverbiss ist < 5 % der erhobenen Pflanzen und somit aus forstfachlicher Sicht unproblematisch.

Die Pflanzen in Stufe I und II sind deutlich mehr als nach forstfachlichen Grundsätzen erforderlich sind. Diese als Normpflanzenzahl bezeichnete Stückzahl wird für den gegenständlichen Standort mit 2.500 Stück/ha festgelegt.

Bezogen auf die Normpflanzenzahl ist somit die erforderliche Pflanzenzahl durch die Laubholzverjüngung deutlich überfüllt und nicht gefährdet.

Die Stieleiche ist zu 70 % in Stufe I und II. Der Anteil der Stieleiche in Stufe I und II an der Verjüngung liegt bei 25 % der Normpflanzenzahl.

Die Entwicklung der Baumart wird durch Verbiss verzögert, ein verbissbedingter Ausfall ist aber nicht zu erwarten.

Auf gegenständlichem Grundstück wurden keine forstfachlich relevanten Blößen festgestellt.

Aufgrund der erhobenen Situation wird festgestellt, dass
1. in den Beständen keine forstfachlich relevanten Blößen entstehen oder auf größerer Fläche die gesunde Bestandsentwicklung verunmöglicht wird.
2. die Aufforstung oder Naturverjüngung auf aufforstungsbedürftigen Flächen innerhalb der sich aus den forstrechtlichen Bestimmungen ergebenen Fristen aus forstfachlicher Sicht nicht gefährdet erscheint und kein Grund zur Annahme einer wildbedingten Gefährdung besteht.

Der Bestand ist teilweise verjüngungsnotwendig, die Verjüngung umfasst eine ausreichende, nicht gefährdete und dem Standort entsprechende Stückzahl und Anzahl an Baumarten. Die Naturverjüngung in den naturverjüngungsrelevanten Bestandesteilen ist nach fachlichen Kriterien ausreichend.

Es sind daher aus fachlicher Sicht keine jagdfachlichen Auflagen, Fristen oder Maßnahmen erforderlich.

Nötig sind aber waldbauliche Maßnahmen, hierbei ist die Lichtung bzw. insbesondere die Lichtsteuerung für die anspruchsvolle Förderung der Stieleichenverjüngung (gerade im Konkurrenzverhältnis zu anderen Baumarten/Konkurrenzvegetation) besonders bedeutsam.

Die Stieleiche hat mit der Lichtzahl 7 deutlich höhere Lichtansprüche als der dominierende Bergahorn mit der Lichtzahl 4, zusätzlich hat die Stieleiche bezüglich Feuchtigkeit ein indifferentes Verhalten im Gegensatz zum Bergahorn. Die aktuelle Bestandesstruktur als waldbauliche Entscheidung bevorzugt den Bergahorn im Gegensatz zur Stieleiche.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung erläuterte der forstfachliche Amtssachverständige seine gutachtlichen Ausführungen eingehend, insbesondere zum Thema Lichtansprüche.

Zur Lichtsituation wurde von der beschwerdeführenden Partei ausgeführt: „Es ist ein hoher Wildstand da, meines Erachtens. Ich bin 37 Jahre hauptberuflich im Wald gewesen. Ich führe mehrere Jagden. In meinen Augen ist es eine Katastrophe dort. Aber nicht nur wegen den Lichtverhältnissen. Ich möchte auch auflichten, aber genau das Bild, was man am Anfang gesehen hat, am Rand, da kommt mehr Licht rein und die Hollerstauden wachsen. […] Ich möchte nur eine bescheidene Sache, dass der Wald wächst. […]"

Der forstfachliche Amtssachverständige kam zu dem Ergebnis, dass 81 % aller Bäume (die 15 höchsten je Erhebungspunkt), einen Zuwachs von unter 4 cm aufweisen. Die Lichtsituation ist so gering, dass der Lichtbedarf der Eiche nur in der Keimsituation gedeckt wird, aber ab dann nicht mehr.

Es können keine schweren Einbußen am Ertrag an den Kulturen durch Wildschäden festgestellt werden. Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass aus fachlicher Sicht keine Anordnung von Maßnahmen erforderlich ist, da keine wildbedingte Gefährdung des Waldes und seiner Wohlfahrtswirkung für die Allgemeinheit vorliegt. Waldbauliche Maßnahmen sind notwendig, um die von der beschwerdeführenden Partei gewünschte Verjüngung zu erhalten.

Dieses Ergebnis gründet sich auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen. Im Übrigen ist die beschwerdeführende Partei den Ausführungen des Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 62 Oö. Jagdgesetz

Verhinderung von Wildschäden

(1) Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer und die oder der Jagdausübungsberechtigte, diese oder dieser jedoch nur im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer, sind befugt, das Wild von den Kulturen durch Schutzmaßnahmen abzuhalten und zu diesem Zweck Zäune, Gitter, Mauern udgl. zu errichten (Flächenschutz) oder einen Einzelpflanzenschutz durch geeignete Schutzmittel durchzuführen.

(2) Erleidet ein land- und/oder forstwirtschaftlicher Betrieb durch Wildschäden an den Kulturen schwere Einbußen am Ertrag, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der oder des Geschädigten oder der Landwirtschaftskammer Oberösterreich nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, die notwendigen Schutzmaßnahmen (Abs. 1) vorzunehmen und/oder den Wildstand zu vermindern (§ 44 Abs. 2).

(3) Die Jagdausübung und die Wildhege haben so zu erfolgen, dass die Erhaltung des Waldes, seiner Bewirtschaftung und seiner Wirkungen für die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

(4) Eine Gefährdung im Sinn des Abs. 3 liegt vor, wenn die Einwirkungen des Wildes durch Verbiss, Verfegen oder Schälen verursachen, dass

1. in den Beständen Blößen entstehen oder auf größerer Fläche die gesunde Bestandesentwicklung unmöglich ist,
2. die Aufforstung oder Naturverjüngung auf aufforstungsbedürftigen Flächen innerhalb der sich aus den forstrechtlichen Bestimmungen ergebenden Fristen nicht gesichert ist,

3. die Aufforstung bei Neubewaldungen innerhalb einer nach standörtlichen Gegebenheiten angemessenen Frist nicht gesichert ist oder
4. Naturverjüngungen in Naturverjüngungsbeständen nicht aufkommen.
(5) Liegt eine Gefährdung des Waldes im Sinn des Abs. 4 vor, hat die Bezirksverwaltungsbehörde unter Mitbeteiligung des forsttechnischen Dienstes sinngemäß nach den Bestimmungen des Abs. 2 vorzugehen.
[...]

Das Ermittlungsverfahren hat zweifelsfrei ergeben, dass keine Gefährdung der Erhaltung des Waldes, seiner Bewirtschaftung und seinen Wirkungen für die Allgemeinheit vorliegt. Es konnten keine schweren Einbußen am Ertrag durch Wildschäden an den Kulturen festgestellt werden.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer